

Benutzungsentgelte

für das Speidlerhaus Baienfurt

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Baienfurt überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern das Speidlerhaus entsprechend der Benutzungsordnung für das Speidlerhaus. Hierfür erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung des Speidlerhauses an die Schulen für Sonderveranstaltungen, soweit der Erlös Schulzwecken dient.
2. Die Gemeindeverwaltung kann in sonstigen Einzelfällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht zulassen.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren betragen für jeden Veranstaltungstag bzw. jede Veranstaltung:

Nr.	Bezeichnung	Benutzungsgebühren (netto)
1	Gebäude und Geräte	
1.1.	Saal mit Küche und Foyer im 3. OG	90,00 €
1.2.	Bühne und Lautsprecheranlage im Saal	15,00 €
1.3.	Konferenzraum mit Vorzimmer und Foyer 2. OG	30,00 €
2	Nebenkosten	
2.1.	Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Abfall, Versicherung, Grundsteuer, Telefon und Internet, usw.	pauschal 20,00 €
2.5.	Veranstalterhaftpflicht (WGV)	119,00 € oder gegen Nachweis

2.6.	sonstige Verwaltungsgebühren (z.B. Schankerlaubnis)	lt. der gültigen Satzung / Ordnung
2.7.	Sonstige Aufwendungen und Ersatzbeschaffungen für Inventar	nach tatsächlichem Aufwand plus 20% Verwaltungszuschlag
3	Personalkosten und Dienstleistungen	
3.1.	Hausmeister	Je Stunde 35,00 €
3.2.	Personal und Reinigung	Je Stunde 25,00 €
3.3.	Feuersicherheitswache lt. Feuerwehrentschädigungssatzung	Aktuell 13,00 € pro Std. pro Person nach der gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung
3.4.	sonstige Dienstleistungen	nach tatsächlichem Aufwand plus 20% Verwaltungszuschlag

2. Nach steuerlicher Abstimmung, ist die reine Vermietung von Grundvermögen grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit zu behandeln. Bei steuerlicher Erfordernis behält sich die Gemeinde vor, gegebenenfalls die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu erheben.
3. In begründeten Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine angemessene Kautions festzusetzen, die eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einbezahlt sein muss.
4. Bei zusätzlichen Aufräumarbeiten oder zusätzlichen Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde wird nach Zeitaufwand abgerechnet.
5. Wird das Speidlerhaus trotz erteilter Genehmigung nicht benötigt und wird dies nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist die festgesetzte Miete als Abstandssumme zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten diese zu erheben.
6. Die Kosten für einen eventuell notwendigen Feuerwehrdienst und Sanitätsdienst werden zusätzlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Die Gebühr ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Bei Bedarf können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.
4. Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Schäden entstehen.

§ 6

Zuschläge und Ermäßigungen

Bei Veranstaltungen durch örtliche Vereine ermäßigt sich die Gebühr nach Punkt 1.1 bis 1.3 um 50%.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Benutzungs- entgelte	12.05.1999	14.05.1999		
Änderung	09.05.2001		22.06.2001	01.01.2002
Änderung		31.07.2007		01.08.2007
Änderung	20.09.2022	12.09.2022	Noch offen	01.01.2023